

Eingangsvermerk/Aktenzeichen

Antrag auf Akteneinsicht in Baugenehmigungsakten

(Hinweis: Die Regelbearbeitungszeit **beträgt ca. 3 Wochen** nach Eingang des **vollständigen** Antrags)

Antragsteller/in	Eigentümer/in
Name, Vorname, Firma	Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail

Eingesehen werden sollen die Bauakten zum Gebäude:

42799 Leichlingen	Straße		Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	
Grundbuch von	Blatt		

Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen und diesem Antrag beifügen)

<input type="checkbox"/>	Akteneinsicht durch Eigentümer und /oder Bevollmächtigten	Anlage E
<input type="checkbox"/>	Akteneinsicht durch gerichtlich bestellte Gutachter	Anlage G
<input type="checkbox"/>	Vollmacht des Eigentümers	Anlage V

Ich habe das Merkblatt zur Akteneinsichtnahme gelesen und nehme zur Kenntnis, dass

- für die Bearbeitung des Antrags Verwaltungsgebühren nach der *Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen* erhoben werden. (Auszug siehe Merkblatt)
- die Behörde nur solche Unterlagen zur Einsichtnahme bereitlegen kann, die unter der o. a. Grundstücksbezeichnung im Archiv oder in der laufenden Akte vorgehalten werden.
- fehlende oder unvollständige Angaben im Antrag und/oder einer Anlage sowie fehlende Nachweise oder Bescheinigungen zu einer Ablehnung des Antrags führen können.
- die Behörde den Vorgang abschließen kann, sofern die Einsichtnahme nicht zu den genannten Terminen erfolgt ist.

Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Merkblatt

zur Beantragung und Durchführung einer Einsichtnahme in Akten
des Fachbereiches 3 -Bauen und Wohnen- der Stadt Leichlingen

Das **Recht zur Akteneinsicht** Beteiligter ist für das Land Nordrhein Westfalen im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW geregelt. § 29 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass die Behörde **den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten** zu gestatten hat, **soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich** ist. Nach Satz 2 gilt das Recht auf Akteneinsicht sowohl während der Dauer des Verfahrens (eingeschränkt) als auch nach dessen Abschluss.

Das Recht auf Akteneinsicht ist jedoch hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten **durch das Datenschutzgesetz NRW beschränkt**. Die Behörde darf eine **Akteneinsicht nur gewähren, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat**. Für die Einsichtnahme in die Bauakten eines Gebäudes bedeutet das, dass der oder die **Grundstückseigentümer der Einsichtnahme zustimmen muss/müssen**, sofern die Einsicht nicht unmittelbar durch ihn/sie durchgeführt wird. Dieses gilt **auch dann**, wenn die **Einsicht durch den Ehegatten oder das Kind** des Eigentümers wahrgenommen wird. Vor einer Zustimmung wird jedoch gebeten, zu bedenken, dass

in der Akte auch Daten enthalten sein können, deren Bekanntgabe nicht gewünscht wird. Beispielfhaft kann die Akte einen Grundbuchauszug mit Angabe der Grundschulden enthalten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass in der Vergangenheit ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist oder aber ein evtl. verwaltungsgerichtliches Verfahren dokumentiert ist. Mit einer Zustimmung zur Akteneinsicht wird der Bekanntgabe solcher Daten ebenfalls zugestimmt.

Der Fachbereich 3 -Bauen und Wohnen kann aus Gründen des unverhältnismäßig **hohen Verwaltungsaufwandes** den Gesamtvorgang **nicht** nach solchen **sensiblen Unterlagen durchsehen. Eine Zustimmung gilt daher uneingeschränkt für alle bei der Behörde vorgehaltenen Vorgänge, die das Grundstück betreffen.**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge** durch den Fachbereich 3 -Bauen und Wohnen- bearbeitet und bewilligt werden können. Werden z. B. die **Eigentumsverhältnisse oder die Bevollmächtigungen nicht lückenlos nachgewiesen**, kann dem Antrag wegen eines **möglichen Verstoßes** gegen die Vorschriften zum **Datenschutz nicht stattgegeben** werden. In diesen Fällen erfolgt ohne weitere Aufforderung zur Nachbesserung eine **Rückgabe der Unterlagen** mit entsprechenden Vermerken über die Unvollständigkeit. **Sie können den Antrag jedoch in vollständiger Form erneut einreichen.**

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Stadt Leichlingen:

Einsicht in Bauakten (laufende oder archivierte)
Je angefangene halbe Stunde

18,00 €

Vervielfältigungen und Auszüge

Fotokopien und Ausdrücke bis DIN A 4 je Seite
Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite

0,50€

0,75€

Farbkopien und –ausdrucke

DIN A 4
DIN A 3

1,00€

1,50€

Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 min.

6,50€.

Anlage E

Zum Antrag auf Akteneinsicht für das Gebäude/Bauvorhaben

PLZ, Ort	Straße	Hausnummer
42799 Leichlingen		

Nachweis der Eigentumsverhältnisse*

<input type="checkbox"/>	Aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als ein Monat)
<input type="checkbox"/>	Unterzeichneter notarieller Kaufvertrag
<input type="checkbox"/>	Notarbescheinigung über Eigentumsverhältnisse (nicht älter als ein Monat)
<input type="checkbox"/>	Erbschein
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Nachweis (bitte angeben):

Nachweis der Bevollmächtigung (nur ausfüllen, wenn Akteneinsicht nicht durch Eigentümer/in durchgeführt wird)*

<input type="checkbox"/>	Bevollmächtigung einer natürlichen Person durch den Eigentümer
<input type="checkbox"/>	Bevollmächtigung einer juristischen Person durch den Eigentümer
<input type="checkbox"/>	(Unter)Vollmacht einer juristischen Person, ausgestellt auf einen Mitarbeiter oder eine andere natürliche Person einschl. Ablichtung der Vorderseite des gültigen Personalausweises von dem Unterzeichner
<input type="checkbox"/>	Handelsregisterauszug oder sonstiger Nachweis der Vertretungsberechtigung für juristische Person (z.B. Auszug aus dem Vereinsregister)
<input type="checkbox"/>	Verwaltervertrag einschl. Beschluss der Eigentümerversammlung über dessen Gültigkeitsdauer
<input type="checkbox"/>	Bestallungsurkunde
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Nachweis über eine gültige Bevollmächtigung

Begründung der Notwendigkeit der Einsichtnahme:

Beispiel: Die Veräußerung des Gebäudes steht an, es fehlen dazu Berechnungen.

Unterschrift des Eigentümers:

Zum Nachweis der Authentizität meiner Unterschrift habe ich eine Ablichtung der Vorderseite meines gültigen Personalausweises diesem Antrag beigefügt.	
Datum:	Unterschrift des Eigentümers:

* zutreffendes bitte ankreuzen und dem Antrag beifügen

Anlage G

Zum Antrag auf Akteneinsicht für das Gebäude/Bauvorhaben

PLZ, Ort	Straße	Hausnummer
42799 Leichlingen		

Nachweis des gerichtlichen Auftrags:

Der Auftrag des Amtsgerichts Leverkusen über die Erstellung eines Wertgutachtens für das oben genannte Gebäude ist in Kopie diesem Antrag beigelegt.

Benötigte Unterlagen:

Unterschrift des Gutachters:

Datum:	Unterschrift des Gutachters

Anlage V

Zum Antrag auf Akteneinsicht für das Gebäude/Bauvorhaben

PLZ, Ort	Straße	Hausnummer
42799 Leichlingen		

Persönliche Angaben des Eigentümers:

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Wohn-/Geschäftsort		

Hiermit bevollmächtige ich Herrn/Frau/Firma:

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Wohn-/Geschäftsort		

für mich die Bauakte des in meinem Eigentum befindlichen Gebäudes

42799 Leichlingen	Straße		Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	
Grundbuch von	Blatt		

beim Fachbereich 3 -Bauen und Wohnen- der Stadt Leichlingeneinzusehen und falls erforderlich, Kopien anfertigen zu lassen.

Erklärung des Eigentümers:

Ich bin mir darüber bewusst , dass mit dieser Bevollmächtigung und der daraus resultierenden Akteneinsicht durch den Bevollmächtigten auch dem Datenschutzgesetz NRW unterliegende personenbezogene Daten durch die Behörde weitergegeben werden . Damit erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.	
Datum:	Unterschrift des Eigentümers: